

62. Haftet die Eisenbahngesellschaft nach dem §. 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 auch dann für einen Unfall, wenn zwar nicht der Beschädigte selbst, aber ein Beauftragter desselben hieran die Schuld trägt?

V. Civilsenat. Urth. v. 11. Mai 1881 i. S. B. (Kl.) w. Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. V. 450/80.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn waren Schafe durch einen Eisenbahnzug überfahren worden. Die Eisenbahngesellschaft setzte der Entschädigungsklage der Eigentümer den Einwand entgegen, daß der Unfall durch die Schuld des Schäfers herbeigeführt sei. Die zweite Instanz hielt diesen Einwand für begründet. Auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde das Erkenntnis vernichtet und der Einwand verworfen aus folgenden

Gründen:

„Der §. 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 lautet:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist.“

Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Ansicht, daß die Eisenbahngesellschaft von der ihr nach dieser Vorschrift obliegenden Haftpflicht nicht nur dann befreit sei, wenn der Schaden durch die Schuld des Beschädigten selbst herbeigeführt, sondern auch wenn selbiger von

einem Stellvertreter des Beschädigten verschuldet sei, ohne daß eine eigene Schuld des letzteren konkurriere. Der Appellationsrichter stützt diese Ansicht auf das Stellvertretungsverhältnis, indem er annimmt, daß der Machtgeber wegen des ihm selbst durch einen Stellvertreter zugefügten Schadens sich nur an diesen Stellvertreter halten könne, also für die Entschädigungsfrage das Verhalten des Stellvertreters denselben Maßstab bilde, wie das Verhalten des Auftragsgebers selbst.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde, welche Verletzung des §. 25 des Ges. vom 3. November 1838, der §§. 150 flg. I. 13, der §§. 50. 53. I. 6 des A.L.N.'s rügen, erscheinen begründet.

Der §. 25 a. a. O. läßt der Eisenbahngesellschaft nur den Beweis frei, daß der Schaden durch die eigene Schuld des Beschädigten herbeigeführt sei; eine Befreiung auf Grund eines Verschuldens des Stellvertreters des Beschädigten ist hierin nicht ausgesprochen. Es läßt sich nun weder nach gemeinem Rechte, noch nach dem A.L.N. anerkennen, daß, wenn ein Schaden durch die Schuld eines Beauftragten des Beschädigten verursacht ist, hierdurch die sonst, sei es infolge einer Verschuldung oder eines anderen Rechtsgrundes, bestehende Verpflichtung eines Dritten zur Ersatzleistung allgemein und ohne weiteres aufgehoben werde. Der Auftraggeber hat nach gemeinem Rechte und nach dem A.L.N. die Schuld des Beauftragten nicht ohne weiteres zu vertreten und sich dieselbe nicht unbedingt wie ein eigenes Versehen anrechnen zu lassen. Insbesondere haftet, was den vorliegenden Fall anlangt, der Besitzer der Herde nicht ohne weiteres für das Verschulden des Schäfers. Die Vorschrift des §. 17 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 enthält nur eine Ausnahmebestimmung für den speziellen, dort erwähnten, hier nicht in Betracht kommenden Fall.

Hiernach kann es weder nach dem §. 25 a. a. O., noch nach den allgemeinen Rechtsvorschriften als gerechtfertigt angesehen werden, die einer Eisenbahngesellschaft sonst obliegende Haft für einen Schaden allgemein dann cessieren zu lassen, wenn der Unfall nicht durch die Schuld des Beschädigten selbst, sondern eines Beauftragten desselben herbeigeführt ist.

In der Sache selbst ist von der Beklagten nicht behauptet, daß den Eigentümern der getödeten Schafe ein Vorwurf gemacht werden müsse; auch ist nicht dargethan, daß dieselben unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles das Verschulden ihres Schäfers zu

vertreten haben. Aus den Vorschriften der §§. 50—53. 60—64 A.L.R. I. 6 ergibt sich nach den thatsächlichen Ausführungen der Beklagten solches nicht. Ebensowenig ist geltend gemacht, daß das Unglück durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden sei.

Hiernach ist der Beklagte vom ersten Richter mit Recht für verpflichtet erklärt, den durch das Überfahren der Schafe entstandenen Schaden zu ersetzen.“